

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juni 2021

Nr. 2021/753

Änderung der Verordnung über die kantonalen Ordnungsbussen und den Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung durch die Transportpolizei (KOV)

1. Ausgangslage

1.1 Aktuelle gesetzliche Regelung

§ 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO; BGS 125.12) erteilt dem Regierungsrat die Kompetenz, die Polizeiorgane durch Verordnung zu ermächtigen, bei geringfügigen Übertretungen des kantonalen Rechts Bussen zu erheben. Die fehlbare Person muss mit der Bussenerhebung an Ort und Stelle einverstanden sein. Die Übertretungstatbestände sind zu bezeichnen und der Tarif ist aufzustellen.

Mit RRB Nr. 2016/1919 vom 7. November 2016 hat der Regierungsrat die Verordnung über die kantonalen Ordnungsbussen und den Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung durch die Transportpolizei (KOV; BGS 311.4) beschlossen. Bis heute werden in der KOV zwei Übertretungstatbestände des kantonalen Rechts bezeichnet, welche für die Ahndung im Ordnungsbussenverfahren (OBV) geeignet sind (Trunkenheit und unanständiges Benehmen sowie Verletzung der generellen Leinenpflicht).

1.2 Ergänzung des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des eidgenössischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 (EG StGB; BGS 311.1) und der KOV

Zur Ahndung einer Widerhandlung ist aktuell eine Anzeige wegen Missachtung des Feuerverbotes gestützt auf § 60 Abs. 1 i.V.m. § 90 Abs. 1 Bst. e des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111) zu verfassen. Zur Anwendung kam bislang das ordentliche Strafverfahren, obwohl sich die Missachtung des Feuerverbotes exemplarisch zur Anwendung im OBV eignet (vgl. RRB Nr. 2016/1919 vom 7. November 2016, Ziff. 1.3). Im Rahmen der Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) wurde deshalb die als Antragsdelikt ausgestaltete Übertretung offiziellisiert und das Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 (BGS 311.1) mit § 31^{bis} ergänzt (KRB Nr. RG 0003/2020 vom 6. Mai 2020).

Die Änderung der KOV stellt eine der nötigen Massnahmen für den Vollzug dieses Beschlusses dar (vgl. Botschaft und Entwurf vom 27. Januar 2020, Ziff. 4.2, RRB Nr. 2020/133).

2. Erläuterungen zu § 7 KOV

Gemäss § 39^{bis} KapoG kann der Kommandant der Polizei Kanton Solothurn zur Verhinderung von Bränden unter Androhung der Strafverfolgung ein allgemeines oder teilweises Feuerverbot

erlassen. Feuerverbote sind ordnungsgemäss zu publizieren und treten sofort in Kraft. Tatbestandsmässig ist das Missachten einer solchen Allgemeinverfügung der Polizei Kanton Solothurn betreffend Feuerverbot oder Feuerwerksverbot im Wald, Waldesnähe sowie an Fluss- und See-ufem infolge Trockenheit.

Im ordentlichen Strafverfahren hat die Staatsanwaltschaft die Missachtung des Feuerverbots in der Regel mit 200 Franken geahndet. Diese Bussenhöhe wird beibehalten. Gestützt auf Art. 1 Abs. 4 des Ordnungsbussengesetzes vom 18. März 2016 (OBG; SR 314.1) liegt der maximal zulässige Bussenbetrag bei 300 Franken. Für die Missachtung eines Verbots, welches in Zeiten grosser Trockenheit zur Verhinderung von Bränden und entsprechenden Gefahren für die Öffentlichkeit ausgesprochen wird, erscheint eine Busse in der Höhe von 200 Franken als angebracht und angemessen.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler

Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Staatsanwaltschaft
Jugendanwaltschaft
Gerichtsverwaltung
Finanzdepartement
Solothurnische Gebäudeversicherung
SBB Transportpolizei
Fraktionspräsidien
Parlamentsdienste
Staatskanzlei
GS, BGS
Amtsblatt

Veto Nr. 471 Ablauf der Einspruchfrist: 2. August 2021.

Verteiler Verordnung

Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Staatsanwaltschaft
Jugendanwaltschaft